



DJK Eintracht Allersberg e.V.

Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Wesen und Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Geschäftsführender Vorstand
- §10 Gesamtvorstand
- §11 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- §12 Wahlen
- §13 Kassenprüfer
- § 14 Abteilungen/Sparten
- §15 Ausschüsse
- §16 Datenschutz
- §17 Satzungsänderung
- §18 Austritt des Vereins aus Sportverbänden
- §19 Auflösung des Vereins
- §20 Genehmigung

Hinweis: Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von Personen anderer Geschlechter wahrgenommen werden können.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
DJK Eintracht Allersberg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Allersberg
3. Der Verein entstand am 01.01.2023 aus der Verschmelzung der DJK Allersberg e.V. -gegründet 1926- und der SV Eintracht Allersberg -gegründet 1946-.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 20067 in das Vereinsregister eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. (im Nachgang „DJK-DV“ bezeichnet), des katholischen Sportverbandes für Breiten- und Leistungssport in der Diözese Eichstätt. Der DJK-DV ist Mitglied im DJK-Sportverband (Bundesverband). Der Verein untersteht damit den Satzungen und Ordnungen des DJK-DV sowie des DJK-Sportverbandes. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-DV. Die Genehmigung erfolgt durch Gegenzeichnung des DJK-DV auf einer Ausfertigung der Satzung. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) bzw. dessen Fachverbänden. Er untersteht dabei deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel, jede Art von Sport zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
3. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und dabei der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.

5. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildungen darin. Für die Jugendarbeit kann eine „Jugendordnung“, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erlassen werden.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Beide Ursprungsvereine entstanden einst aus einer Sportgruppe der Kolpingfamilie Allersberg. Aus diesem Grund fühlen sich die Vereine (DJK Eintracht und Kolping) traditionell freundschaftlich verbunden und versuchen, gemeinsame Ziele miteinander zu erreichen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand; über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in allen Versammlungen des Vereins stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird.

§ 5 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet/angehalten

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum/die Sportgeräte und -einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- d) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- e) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- f) Geldbeiträge (Mitgliedsbeitrag, Spartenbeitrag, Sonderbeiträge und Umlagen) fristgerecht zu entrichten. Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung für die Zukunft. Dies gilt ebenfalls für außerordentliche Sonderbeiträge und Umlagen, die bei Bedarf beschlossen werden können und die nicht höher sein dürfen als der 5-fache Mitgliedsbeitrag.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in erheblicher Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat - über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand
 - b) es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Geschäftsführende Vorstand (§ 9)
- c) der Gesamtvorstand (§10)

zu b+c:

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter beschlussfähig, wenn zu deren Sitzungen vereinsüblich bzw. nach den Bestimmungen der Satzung eingeladen wurde. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern es die Satzung nicht anders vorsieht, und in einer Niederschrift zu protokollieren.

Organ- und Amtsträger sowie alle ehrenamtlich Tätigen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Anzeige in der Lokalzeitung. Ergänzend dazu können weitere geeignete Wege zur Verbreitung der Einladung gewählt werden. Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich und mündlich gestellt werden. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, müssen an den Geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung/Wahl per Handzeichen kann erfolgen, wenn dies beantragt wird und kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Geschäftsführenden Vorstand
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - e) Durchführung von Wahlen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
 - g) Beschlussfassung über die Erhebung einer zusätzlichen Umlage bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich
 - h) Abstimmungen über Anträge

- i) Entscheidungen über Satzungsänderungen bzw. Neufassungen der Satzung
 - j) weitere Aufgaben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Über die Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden gleichermaßen vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“. Im Innenverhältnis werden die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorsitzenden in einer Geschäftsordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Vertretung, die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich hierbei vom Gesamtvorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützen lassen.

§ 10

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9)
 - b) dem Geistlichen Beirat
 - c) den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - d) bis zu acht Beisitzern
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand. Hierzu kann der Gesamtvorstand auch Ordnungen und Regelungen erlassen.
3. Der Gesamtvorstand ist von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen. Die Einberufung hat formlos mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zu erfolgen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
4. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik. Er fertigt die Mitglieder-Bestandsmeldungen für den BLSV und DJK-Sportverband.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Er stellt die Mitgliedsbeiträge in Rechnung bzw. belastet diese. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

6. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
7. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spiel- und Sportbetrieb, für Mannschaftsabend- und Spielsitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spartenausschüsse, Spartenkassiere, Spartenschriftführer, Mannschaftsführer und Jugendbetreuer unterstützt.
8. Aufgabe der Beisitzer ist die Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes. Den Beisitzern können auch konkrete Aufgaben übertragen werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen.

§11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder neben-beruflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Gesamtvorstand kann seine Zuständigkeiten über die Vergütungen für die Vereinstätigkeit auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§12

Wahlen

1. Die Wahlperiode/Amtsperiode aller nach dieser Satzung zu wählenden bzw. zu bestätigenden Funktionäre beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ebenso die bis zu acht Beisitzer. Die Kandidaten für die Wahl zum Vorsitzenden müssen mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung Mitglied des Vereins sein. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein. Die Wahl der bis zu drei Vorsitzenden kann nur im Block erfolgen.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die jeweiligen Spartenmitglieder. Die gewählten Abteilungsleiter sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.
4. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle (Diözese Eichstätt) bestellt.
5. Bei der Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die die gleiche Stimmenzahl im 1. Wahlgang auf sich vereinigt haben. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheiden die neu gewählten Vorsitzenden.
6. Stimmenthaltungen (ist auch leerer Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung) und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind mind. zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und keine Mitglieder des Gesamtvorstandes, sofern sie nicht gleichzeitig in andere Funktionen gewählt wurden. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassenführung des Hauptvereins mindestens einmal im Jahr neutral zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Abteilungen/Sparten

1. Für die im Verein bestehenden Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes eigene Abteilungen/Sparten gebildet werden.
2. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
3. Die Aufgaben bzw. Kompetenzen der Abteilungen ergeben sich aus dieser Satzung bzw. aus einer vom Gesamtvorstand zu erlassender Regelung.
4. Die einzelnen Sparten können kein eigenes Vermögen bilden. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer.
5. Die Sparten können zur Deckung ihrer finanziellen Verpflichtungen einen Spartenbeitrag erheben. Diese Beträge sind grundsätzlich zweckgebunden für die jeweilige Sparte zu verwenden. Die Verhältnismäßigkeit der Höhe der Spartenbeiträge wird durch den Gesamtvorstand geprüft.
6. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in allen Spartensitzungen/-versammlungen Sitz und Stimme.

§ 15
Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen und ihnen Aufgaben zu übertragen.

§ 16
Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung kann durch den Gesamtvorstand (§ 10) beschlossen werden.

§ 17
Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann durch den Gesamtvorstand oder durch schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder tragen muss, gestellt werden.
2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Bestimmungen der Satzung angegeben sein muss.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Gesamtvorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 18
Austritt des Vereins aus Sportverbänden

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-DV kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-DV“ einberufenen Mitgliederversammlung (Ladungsfrist: 4 Wochen) mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen.
2. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
3. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-DV

§ 19
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“(Ladungsfrist: 4 Wochen) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen.
2. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Allersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat. Die Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder der Katholischen Pfarrgemeinde Allersberg zur Verfügung gestellt wurden, fallen an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 20
Genehmigung

1. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung 09.05.2025
2. Diese Satzung tritt in Kraft nach Vollzug geltender gesetzlicher Bestimmungen. Bereits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.

Allersberg, 09.05.2025

Werner Ehrensberger
(Protokollführer)

Norbert Brenner
(Vorstand)

Werner Nixdorf
(Vorstand)

Reinhard Sturm
(Vorstand)

Die Neufassung der Satzung wird genehmigt.

Eichstätt, _____

.....
DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V.